

Satzung Akkordeon-Orchester Bernbach e.V.

in der Fassung vom 07.04.2017

§1 Name, Geschäftsjahr

§1 Nr. 1 Der am 6. August 1971 gegründete Verein trägt den Namen Akkordeon-Orchester Bernbach e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Calw unter der Nummer 236 eingetragen.

§1 Nr. 2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

§2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Harmonikaspiels.

§2 Nr. 2 Er ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§2 Nr. 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Nr. 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§2 Nr. 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Nr. 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die seine Zwecke unterstützen.

§3 Nr. 1 Der Verein besteht aus

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Fördernden Mitgliedern (passiv)
- c) Ehrenmitgliedern (30 Jahre Mitgliedschaft / besondere Vereinsleistungen)

§3 Nr. 2 Die aktiven Spieler bilden das Orchester.

§3 Nr. 3 Besonders aktiviert soll die Aufnahme und Ausbildung von jugendlichen Spielern werden.

- §3 Nr. 4 Fördernde Mitglieder werden Personen, die die Bestrebungen des Akkordeon-Orchesters unterstützen wollen, ohne selbst aktiv mitzuspielen.
- §3 Nr. 5 Ehrenmitglieder werden die Spieler, welche 20 Jahre aktive Tätigkeit innerhalb des Orchesters nachweisen können und solche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um das Harmonikaspiel innerhalb des Vereins erworben haben.
- Passive Mitglieder werden mit 30 Jahren Zugehörigkeit zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- §3 Nr. 6 Alle angeführten Mitglieder ab 16 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt.
- §3 Nr. 7 Der Antrag auf Zulassung als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§4 Pflichten der Mitglieder

- §4 Nr. 1 Die aktiven Spieler haben die Pflicht, an den Proben regelmäßig teilzunehmen und die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Proben zu vertreten.
- §4 Nr. 2 Spieler, die mehr als 3 Monate unentschuldig den Proben ferngeblieben sind, werden ab dem Zeitpunkt des ersten Fehlens als passives Mitglied geführt.
- §4 Nr. 3 Alle Mitglieder sollen dazu beitragen, das Ansehen des Vereins zu wahren. Personen, die den Verein in irgendeiner Weise schädigen, können nicht in den Verein aufgenommen werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- §5 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- §5 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- §5 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- §5 Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§6 Mitgliedsbeiträge

§6 Nr. 1 Der Beitrag für aktive und passive Mitglieder sowie für Familien wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und schriftlich in der Beitragsordnung festgehalten.

§6 Nr. 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu bezahlen.

§7 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

§8 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus

- a) einem Vorstandsgremium, bestehend aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, welche sich einzelne Geschäftsbereiche eigenverantwortlich teilen. Jedes Gremiumsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) dem Jugendleiter
- e) bis zu 4 Beisitzern

§8 Nr. 2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes ; Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Gremiumsmitglied oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel

der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§15 Auflösung des Vereins

§15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 der Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandsgremiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§15 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege des Harmonikaspiels.

§ 16 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.04.2017 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 27.06.2014 beschlossene und am 20.08.2014 in das Vereinsregister eingetragene Satzung.